

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang

Berlin, den 11. Dezember 1935

Blatt 29

581. H. V. Bl., H. M. und K. B. B. für Ersatzdienststellen.

Die Anmeldung des Mehr- und Minderbedarfs an H. V. Bl., H. M. und K. B. B. für die Ersatzdienststellen der Wehrmacht sowie ihre Verteilung wird nach folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die Wehrrersatzinspektionen haben nur ihren eigenen Bedarf der örtlichen Kommandantur bzw. dem Standortältesten anzumelden.
2. Die Wehrbezirkskommandos melden ihren eigenen Bedarf und den Bedarf ihrer sämtlichen unterstellten Wehrmeldeämter (spezialisiert) dem Standortältesten usw. am Sitz des Wehrbezirkskommandos.
3. Wehrbezirkskommandos, die ihren Sitz in Orten ohne Truppenbelegung haben, melden ihren Bedarf einschl. den ihrer Wehrmeldeämter unmittelbar der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8.
4. Die Verteilung der Verordnungsblätter an die Wehrrersatzinspektionen und Wehrbezirkskommandos erfolgt durch die Kommandanturen bzw. Standortältesten. Die für die Wehrmeldeämter bestimmten Blätter sind an diese stets durch das zuständige Wehrbezirkskommando weiterzuleiten, auch wenn erstere sich in Orten mit Truppenbelegung befinden.
5. Für die Ersatzbehörden in der entmilitarisierten Zone verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

7. 12. 35. H Dv.

582. Berichtigung der Jahresverfügung 1935.

In der Anlage 2 der Jahresverfügung 1935 — Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001. 11. 35 Abw IIIa g vom 1. 11. 35 — ist auf S. 6, Ziff. 1, Abs. IV, die Bezugsverfügung (Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 1155/2. 34 Abw IIIa g vom 15. 10. 35) in »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Nr. 3770. 9. 35 Abw IIIa g vom 25. 10. 35« abzuändern.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,

5. 12. 35. Abw.

583. Dienstgradabzeichen der Wehrmachtbeamten — Heer —.

Nachdem durch Verordnung vom 22. 12. 34 (H. M. 1935 S. 1 ff. Nr. 1) den Wehrmachtbeamten ein bestimmter militärischer Rang beigelegt worden ist, sind diejenigen Beamten, die früher als Offiziere und Unteroffiziere des aktiven und des Beurlaubtenstandes bereits einen höheren militärischen Dienstgrad erreicht haben, als er ihnen nach Anlage 1 der genannten Verordnung beigelegt ist, berechtigt, die höheren Abzeichen in ihrer Beamtenstellung zu tragen.

Vorlage diesbezüglicher Anträge erübrigt sich.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
3. 12. 35. V 1 (11).

584. Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht.

Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichkanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird zur Durchführung des § 20 des Wehrgesetzes und der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) folgendes verordnet:

§ 1

Einberufung zu Übungen der Wehrmacht

Angehörige der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr und in Ostpreußen auch des Landsturms werden in dem vom Reichskriegsminister jährlich bestimmten Umfang durch Einberufungsbefehl des Wehrbezirkskommandos oder im Auftrage des Wehrbezirkskommandos zu Übungen einberufen.

§ 2

Allgemeine Leistungen der Wehrmacht

(1) Nach § 1 oder auf Grund freiwilliger Meldung zur Ableistung einer Übung Einberufene erhalten während der Dauer der Übung von der Wehrmacht Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung

und Löhnung oder Übungsgeld. Sie erhalten im Falle der Erkrankung freie Heilfürsorge.

(2) Auf Einberufene, die infolge der Ableistung einer Übung einen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, ist das Wehrmachtversorgungsgesetz anzuwenden.

§ 3

Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft

(1) Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter, der nach § 2 Abs. 1 einberufen ist, ist von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Ableistung der Übung zu beurlauben.

(2) Der Angestellte oder Arbeiter hat den erhaltenen Einberufungsbefehl mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) vorzulegen.

(3) Die Beurlaubung zu einer Übung der Wehrmacht gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte oder Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen.

(4) Der Urlaub zur Teilnahme an einer Übung der Wehrmacht ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren. Der Unternehmer (Arbeitgeber) kann jedoch den sonst zustehenden Erholungsurlaub entweder in dem gleichen oder im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch um nicht mehr als zehn Tage kürzen, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter für die Dauer des Übungsurlaubs das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen weiterzahlt. Dauert die Übung weniger als zehn Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen.

§ 4

Gewährung von Unterstützung

(1) Wer auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen wird, kann in den im § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Weibeserziehung vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 382) — Weibeserziehungsverordnung — vorgesehenen Fällen auf Antrag für die Dauer der Übung die dort bestimmten Unterstützungen erhalten. § 6 Abs. 3 der Weibeserziehungsverordnung gilt entsprechend. Satz 1 gilt jedoch nicht für die im § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Personen.

(2) Für die Stellung des Antrags und für die Auszahlung der Unterstützungen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 4 der Weibeserziehungsverordnung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu gewährenden Unterstützungen fallen der Wehrmacht zur Last.

§ 5

Sozialversicherungsverhältnis

(1) Für Versicherte, die auf Grund des § 2 Abs. 1 zu einer Übung der Wehrmacht einberufen werden, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Bestimmungen des § 5 der Weibeserziehungsverordnung.

(2) Der den Versicherungsträgern aus Abs. 1 entstehende Aufwand fällt der Wehrmacht zur Last. Das Nähere über die Höhe, die Verteilung und Auszahlung des von der Wehrmacht zu zahlenden Betrags bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 6

Beurlaubung von Angehörigen der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe

(1) Beamte von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe haben den Antrag auf Urlaub zur Ableistung einer Übung mit dem Einberufungsbefehl ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle vorzulegen. Der Urlaub ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 zu bewilligen.

(2) Die Dienstbezüge sind während des Urlaubs bis zu einer Dauer der Übung von vier Monaten, bei der Luftwaffe von sechs Monaten fortzuzahlen. Der Erholungsurlaub ist in dem gleichen oder, wenn in diesem Jahre Erholungsurlaub nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch nicht um mehr als zehn Tage zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist auf Angestellte und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) sinngemäß anzuwenden. Ferner ist auf diese Angestellten und Arbeiter auch Abs. 2 anzuwenden, wenn sie einen eigenen Hausstand führen oder die Übung länger als vier Wochen dauert. Die Dienstbezüge sind jedoch um die nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zu kürzen. Für andere als die im Satz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter gilt § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß Dienstbezüge während des Übungsurlaubs nicht gewährt werden. Hinsichtlich der Urlaubskürzung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird unterstellt, daß die Angestellten und Arbeiter im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie weit die durch Ableistung von Übungen in der Wehrmacht verbrachte Zeit auf die Ausbildungs- und Probefristzeit anzurechnen ist. Wird durch die Ableistung der Übung die Beendigung der Aus-

bildungs- oder Probefristzeit hinausgeschoben, so ist das allgemeine Dienstalster um diese Zeit vorzurücken. Die durch Ableistung von Übungen verbrachte Zeit ist auf Wartezeiten voll anzurechnen und als Dienstzeit im Sinne der Tarifordnungen (einschließlich der als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge) des öffentlichen Dienstes anzusehen.

§ 7

Zurückstellungsgründe

(1) Aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen können nach § 1 Einberufene von der Ableistung der Übung zurückgestellt werden. § 20 b und c, § 21 Abs. 3 und 4, §§ 23 und 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) — Musterungsverordnung — sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Es kann demnach zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister,
2. ein Wehrpflichtiger, der Eigentümer, Inhaber, Pächter oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen oder kaufmännischen Betriebs ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen, der Hausstand oder der Betrieb unverhältnismäßig große Vermögensnachteile erleiden würden,
3. ein Wehrpflichtiger, der in einem einzelnen dringenden Falle nachzuweisen vermag, daß er in geeigneter Weise nicht vertreten werden kann und in seinem beruflichen Fortkommen oder seiner Erwerbstätigkeit einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde, wenn er nicht zurückgestellt wird.

(3) § 25 Abs. 8, 10 und 11, §§ 26 und 27 der Musterungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Antrag auf Zurückstellung

(1) Jeder Einberufene, seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau und sein Unternehmer (Arbeitgeber) können bis spätestens zwei Wochen nach Empfang des Einberufungsbefehls seine Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde beantragen. Gleichzeitig hat der Antragsteller das Wehrbezirkskommando hiervon schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 6 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß.

§ 9

Entscheidung über den Zurückstellungsantrag

(1) Die Kreispolizeibehörde prüft den Antrag. § 46 Abs. 5 Satz 3 der Musterungsverordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Antrag ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrbezirkskommandeur zuzuleiten, der nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde entscheidet.

(3) Der Entscheid ist schriftlich dem Antragsteller zuzuleiten und abschriftlich der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

(4) § 50 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 1 bis 3 der Musterungsverordnung gelten sinngemäß. Die im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung des Wehrerfahrsinspektors ist endgültig. Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrerfahrsinspektor den Ausschlag.

§ 10

Unabkömmlichkeit

Die Leiter von Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts können zu Übungen einberufene Beamte, Angestellte und Arbeiter, wenn ihre Stellvertretung aus dringenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, gegenüber dem Wehrbezirkskommando für zeitweise unabkömmlich erklären. In diesem Falle ist der für zeitweise unabkömmlich Erklärte vom Wehrbezirkskommandeur zurückzustellen.

§ 11

Entmilitarisierte Zone

Für die entmilitarisierte Zone gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 2 der Musterungsverordnung.

§ 12

Strafbestimmung

Wer der Einberufung zu einer Übung nicht Folge leistet, wird nach den Militärgesetzen bestraft.

§ 13

Geltungsdauer

§§ 4 bis 6 treten mit der Verkündung einer abschließenden gesetzlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. März 1936 außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Vom 25. November 1935.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1a des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden in der Zeit vom 18. November 1935 bis 29. Februar 1936 durch die polizeilichen Meldebehörden erfasst und im Frühjahr 1936 gemustert:

die wehrpflichtigen Deutschen der Geburtsjahrgänge 1913 und 1916, außerdem in Ostpreußen auch des Geburtsjahrgangs 1911.

II. a) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913 werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom Sommer 1936 an im Verlauf der nächsten Jahre aktiven Wehrdienst nur in zweimonatigen Wehrgängen bei Ergänzungseinheiten zu leisten.

b) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916 haben in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 oder vom 1. April 1937 bis 30. September 1937 Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1937 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

c) Die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1911 in Ostpreußen werden für den Reichsarbeitsdienst nicht mehr herangezogen. Sie haben vom 1. Oktober 1936 an aktiven Wehrdienst zu leisten.

III. Für die wehrpflichtigen Deutschen der unter I genannten Geburtsjahrgänge, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, folgen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 25. November 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 12. 35. Allg E (I).

585. I. Spr. M. 18 mit Rauchentwickler (m. R.).

Zur besseren Beobachtungsfähigkeit der I. Spr. M. 18 beim Schießen werden bei Neufertigung die Sprengladungen der I. Spr. M. 18 mit einem Rauchentwickler versehen.

I. Spr. M. 18 m. R. erhalten als Kennzeichen ein »R« in schwarzer Ölfarbe auf der Mitte des zylindrischen Teiles an zwei sich gegenüberliegenden Stellen; Buchstabenhöhe 30 mm.

Geschosse und Sprengladungen ohne Rauchentwickler werden aufgebraucht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 12. 35. AHA/In 2 (III).

586. Besižnachweis der Mündungschoner zum K. 98k.

Die Mündungschoner alter und neuer Fertigung sind auf der Oberfläche des Deckels mit der Fertigungsnummer der zugehörigen Waffe zu stempeln. H. V. Bl. 1934 S. 14 Nr. 33 ist zu beachten.

Ist auf der Oberfläche des Deckels infolge vorhandener ungültiger Stempelung kein Platz vorhanden, erfolgt die Stempelung der Fertigungsnummer auf der Innenseite des Deckels. Die Stempelung ist in 2 mm Schriftgröße durchzuführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 12. 35. AHA/In 2 (III).

587. Niederlegen von Alarmmunition für Geschütze.

Für das Niederlegen von Alarmmunition für Geschütze im Kasernenbereich gilt die Ziff. 11 in Verbindung mit der Ziff. 31c der H. V. 450 — Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe —.

Es kommt darin zum Ausdruck, daß, wenn die Munition in ihrer Gesamtheit so fern von der Truppenunterkunft lagert, daß es zweifelhaft ist, ob die Truppe sie für alle Fälle rechtzeitig zur Hand hat, es zweckmäßig ist, etwa 10 Schuß für jedes Geschütz unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Kasernenbereich selbst zu lagern. Es ist in Grenzen dieser Zahl, etwa 40 Schuß für eine Batterie, so viel Munition bereit zu halten, wie der Truppentkommandeur für innere Anrufen für unbedingt nötig hält. Dies gilt für Batterien mit l. und schw. Geschützen.

Für schw. Batterien wird es nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, Alarmmunition im Kasernenbereich der Truppe niederzulegen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 12. 35. AHA/In 4 (II).

588. Hinweis auf neue Druckvorschriften.

1. Bei einzelnen neu aufgestellten Art. Einheiten fehlen z. Z. Gerätebeschreibungen und Ausbildungsvorschriften.

Es werden zur Ausgabe gelangen:

1. Gerätebeschreibungen D 317/1, 2 und 3 (Beschreibung der f. F. H. 18 und f. 10 cm K. 18) Neudruck: Ende Dezember 1935.

2. Ausbildungsvorschriften: H. V. 200 — AVA — Heft 2c »Ausbildung in der Geschützbedienung für 15 cm Kanone 16« Neudruck: Ende Dezember 1935.

H. V. 200 — AVA — Heft 2f »Ausbildung in der Geschützbedienung der f. F. H. und f. 10 cm K. 18« Neudruck: Mitte Dezember 1935.

H. V. 200 — AVA — Heft 4a »Ausbildung in der mot. Battr.« Neudruck: Anfang 1936.

II. Die Bestände an Schußtafeln usw. bei den Art.-Abteilungen, Batterien und E. Batterien werden im Interesse der Ausbildung der Truppe z. Z. von AHA/ln 4 in Verbindung mit H. Dv. geregelt. Ihre Ausgabe erfolgt laufend. Der weiter eintretende Bedarf ist, soweit vorgeschrieben, über die zuständigen Vorschriftenverteilungsstellen anzufordern (vgl. H. M. 1935 S. 165 Nr. 557).

III. Die Art.-Rgter. und Art.-Abt. haben in ihrem Bereich für Ausgleich bei den Batterien bis zum Erscheinen der unter I 2.) aufgeführten Neudrucke zu sorgen. Dabei kann es für die Ausbildung in den nächsten Wochen nötig sein, einzelne Ziffern oder Kapitel der Vorschriften bei der Truppe zu vervielfältigen. Dies ist unbedenklich; bei den N. f. D. Vorschriften sind die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 12. 35. AHA/ln 4 (1a).

589. T-Mine 35.

Die Versuche mit der T-Mine 35 (verpackt zu 2 Stück im Packkasten für 2 T-Minen 35) und der Sprengkapsel für die T-Mine 35 (verpackt zu 10 Stück im Packkasten mit Holzeinsatz für 10 Spr. Kapseln für T-Mine 35) sind abgeschlossen.

Die T-Mine 35 wird hiermit eingeführt:

T. Mi. Z. 35 mit dazugehörigen Kästen 8107 und Einsatz 8106,
Spannschlüssel für T. Mi. Z. 35,
Zündererfäßstück für T. Mi. Z. 35 und
Packkasten für zwei T. M. 35

sind bereits durch Erlass Ob. d. H. AHA/ln 5 III vom 1. 7. 35 — H. M. 1935 S. 89 Nr. 322 vom 13. 7. 35 — mit der Üb. T. Mi. 35 zusammen eingeführt. T-Minen-Zünder 35 und Packkasten sind für T-Minen 35 und Ab. T-Minen 35 die gleichen.

Die Ausrüstung der Truppe mit T-Mine 35 erfolgt in der gleichen Höhe, wie sie die Ausrüstungsnachweisungen für T-Mine vorsehen.

Die Ausrüstungsnachweisungen werden durch Deckblatt berichtigt werden.

Lfd. Nr.	Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Gerätklasse	Gerät-Nr.	Anforderungszeichen
1	2	3	4	5	6	7
1	T-Mine 35	T. Mi. 35	14	P	51	P 7170
2	Dichtungsring für T-Mine 35	Dichtungsring T. Mi. 35	14	P	5709	P 7172
3	Dichtung für T-Minenzünder 35. ...	Dichtung f. T. Mi. Z. 35	14	P	10113-5	P 7173
4	Dichtung für Behälter für T-Mine 35	Dichtung f. Behälter f. T. Mi. 35	14	P	51-19	P 7174
5	Innenring für T-Mine 35	Innenring f. T. Mi. 35	14	P	51-18	P 7175
6	Außenring für T-Mine 35	Außenring f. T. Mi. 35	14	P	51-6	P 7176
7	Sprengkapsel für T-Mine 35	Spr. Kapsel f. T. Mi. 35	14	P	5405	P 7177
8	Pappkasten mit Holzeinsatz für 10 Sprengkapseln für T-Mine 35	Pappkasten mit Holzeinsatz f. 10 Spr. Kapseln f. T. Mi. 35	14	P	8111	P 7178
9	Einstellehre für T-Mine 35	Einstellehre f. T. Mi. 35	4	P	4506	P 135
10	Steckschlüssel für T-Mine 35	Steckschlüssel f. T. Mi. 35	4	P	4507	P 136

Über die Verwendung der bisherigen T. Mi. ergeht noch Mitteilung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 12. 35. AHA/ln 5 (III).

590. Bekanntgabe von Ernennungen und Beförderungen der Offiziere d. B.

(H. M. 1935 S. 151 Nr. 504)

Vorstehender Erlass ist wie folgt zu ergänzen:

In gleicher Weise hat Bekanntgabe zu erfolgen, wenn ein Offizier d. B. aus dem Offizierkorps d. B. ausscheidet oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 12. 35. PA (4).

591. Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

— K. G. Bl. 35 I S. 1333. —

— Der K. K. M. u. Ob. d. W. vom 27. 11. 35
Nr. 6553/35 Jlc. —

1. Die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 macht erforderlich, daß sämtliche Offiziere und Beamte, die bisher den Nachweis ihrer arischen Abstammung noch nicht erbracht haben, dieses sofort nachholen.

2. Zur Durchführung des arischen Nachweises genügt es, wenn die große Geburtsurkunde der Eltern erbracht wird.

3. In den Fällen, wo begründete Zweifel an der arischen Abstammung eines der Elternteile vorliegen, sind die gleichen Urkunden für die Eltern dieses Elternteiles zu erbringen.

4. Hat die Untersuchung ergeben, daß der Betreffende zwei jüdische Großelternteile hat, so ist der Ariernachweis in der gleichen Form für die Ehefrau zu erbringen.

5. Ergibt die Prüfung, daß der Betreffende im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Jude ist, sind sinngemäß zu § 4 der Verordnung die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

6. Die Unterlagen über diejenigen Offiziere und Beamten, die nach § 2 der Verordnung als Mischlinge anzusehen sind, sind von den Personalämtern bzw. Verwaltungsämtern der Wehrmachtteile zu sammeln.

7. Über die Art der Abfindung im Sinne des Gesetzes für die etwa ausscheidenden Offiziere erfolgt Regelung. Für Beamte gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Reichsbeamte.

8. Die Durchführung dieser Verordnung ist von den Wehrmachtteilen zum 31. Januar 1936 zu melden. Fälle, in denen aus besonderen Gründen, z. B. Auslandskommando, die Frist nicht innegehalten werden konnte, sind besonders zu melden.

von Blomberg

Zur Durchführung des vorstehenden Erlasses wird folgendes angeordnet:

I. Nach § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung treten jüdische Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wer Jude ist bzw. als solcher gilt, bestimmt § 5 a. a. O. Im Gegensatz zu dem BBG und dem Gesetz vom 30. 6. 33 handelt es sich bei der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nur um Juden und unter Umständen um Judenmischlinge.

Die Durchführung der Verordnung erfordert bezüglich der vorhandenen Beamten, die gemäß § 3 Abs. 2 des BBG vom Nachweis ihrer arischen Abstammung befreit waren oder ihn noch nicht geführt haben, die Feststellung,

- a) wer von ihnen im Sinne des § 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz Jude ist und
- b) wer von ihnen als Jude im Sinne des § 5 Abs. 2a, b der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gilt.

Diese Beamten haben den Nachweis, daß auf sie die Voraussetzungen des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht zutreffen, urkundmäßig zu führen. Da aber bei der Kürze der Zeit die erforderlichen Urkunden kaum beigebracht werden können, genügt zunächst die Abgabe einer Erklärung nach nachfolgendem Muster.

Erklärung

zu § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333).

Folgende Fragen beantworte ich unter meinem Dienstfeld:

Lfd. Nr.	Frage	Antwort ja/n in	Anmerkungen
1	Sind Sie Jude?		Zu 1. Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt; § 5 (1) der Verordnung. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat; § 2 (2) Satz 2 der Verordnung.
2	Sind Sie Judenmischling, a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wurde? b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war?		Zu 2. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet; § 5 (2) a und b der Verordnung.

Vorstehende Fragen habe ich nach sorgfältiger Prüfung aller mir bekannten Umstände beantwortet.

....., den 1935.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

II. Unabhängig von der Anordnung in I haben alle Beamten, die bisher den arischen Nachweis durch Vorlage der vorgeschriebenen Urkunden nicht geführt haben, diesen Nachweis nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung des Reichskriegsministers vom 27. 11. 35 ihren unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten gegenüber bis spätestens 15. 1. 36 zu erbringen.

Die Unterlagen über den arischen Nachweis der Beamten sind von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu den Personalakten zu bringen, soweit nicht diese Unterlagen nach Ziff. 6 des Erlasses des Reichskriegsministers (Mischlinge) an mich vorzulegen sind.

Demnach haben mir zu melden:

zu I bis 25. 12. 35 die Gruppentandos, Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen und die dem Reichskriegsminister bzw. Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar unterstellten Dienststellen

1. daß die nach obigem Abschn. I in Betracht kommenden Beamten diese Erklärungen abgegeben haben,
2. welche Beamten danach gem. § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit Ablauf des 31. 12. 35 in den Ruhestand treten, und
3. welche von den Beamten zu lfd. Nr. 2 nach den hierüber erlassenen Vorschriften Frontkämpfer im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind. Die Erklärungen der Beamten zu 2 sind beizufügen. Erklärungen, die Zweifel zulassen, sind ebenfalls vorzulegen.

Frist für die den Generalkommandos usw. unterstellten Kommandostäbe, Truppen und Verwaltungsdienststellen ist der 20. 12. 35;

zu II bis 25. 1. 36 die Gruppentkommandos, Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen und die dem Reichskriegsminister oder Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar unterstellten Dienststellen die Durchführung dieser Verordnung unter Beifügung der Unterlagen zu Ziff. 6 der vorstehenden Verfügung des Reichskriegsministers (für Mischlinge) und der von den dem Reichskriegsminister disziplinar unmittelbar unterstellten Beamten beigebrachten arischen Nachweise.

Frist für die den vorgenannten Stellen nachgeordneten Kommandostäbe, Truppen und Verwaltungsdienststellen (unter Beifügung der Unterlagen für Mischlinge wie in Ziff. 1) ist der 20. 1. 36.

Fälle, in denen aus besonderen Gründen die Fristen nicht eingehalten werden können, sind in den Vollzugsmeldungen besonders aufzuführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 12. 35, V 1 (11).

592. Vorläufige Ergänzung der Anlage zur A. N. Heer N 1068.

In Anlage N 1068 Blatt d vom 1. 11. 34 (Neuauflage vom 1. 7. 35) ist bei Sicherheitsgürtel, 90 cm mittlere Schnallänge, Form A, mit Karabinerhaken Form B nach RPZ 814 N 57 in Spalte 1 die fehlende Zahl 2 einzusetzen. Berichtigung der Anlage durch Deckblatt erfolgt später.

593. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

1. D 463 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Aushilfs-Kart. der 8,8 cm Flak«
Vom 31. 8. 35.

D 486 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm und 10,5 cm Patr. (Zusammenstellung der 8,8 cm Flak Munition f. Anl.)«
Vom 31. 8. 35.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 486 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm und 10,5 cm Patronen.«
Vom Juli 1935.

zu D 486 (N. f. D.) »Übersicht der 8,8 cm Flak-Geschütze.«
o. D.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gem. H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die neuen Vorschriften sind in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 53 und 56 handschriftlich einzutragen.

2. A. V. Flak Teil I Heft 4b: »Ausbildung am Aufnahme- und Auswertegerät«.

594. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet: Deckblätter 1—4 zur H. Dv. 119/404 (B. W. E.-Tafeln für den leichten Minenwerfer 18).

Bemerkung: Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nunmehr die bisherige H. Dv. 119/403 (Schußtafel für den leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18) in »H. Dv. 119/912«, die bisherige H. Dv. 119/404 (B. W. E.-Tafeln für den leichten Minenwerfer 18) in »zu H. Dv. 119/912« umbenannt sind.

595. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

D 25+ »Kommunistische Zersetzung.«

D 29+ »Kampfgrundsätze kommunistischer Verbände.«

sind außer Kraft gesetzt. Sie sind gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

596. Zeichnungen.

Die Zeichnung für Ölspritzkanne
J. Kb. Z. J. Nr. 1051

ist, da ungültig, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Als Ersatz treten die Zeichnungen:

- 2 St 1099—133 Blatt 1 und 2,
- 2 D 1099—133,
- 2 D 1099 U 1,
- 2 D 1099—134, —135,
- 2 F 1099—136,
- 2 F 1099 U 2,
- 2 F 1099—137, —138, —139,
- 2 F 1099 U 3,
- 2 F 1099—140, —141, —142, —143.

Etwaiger Bedarf ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastraße 12, anzufordern.

597. Formveränderungen.

1. Durch die Heereszeichnungenverwaltung (H.zv.), Berlin W 35, Viktoriastraße 12, werden demnächst ausgegeben:

- a) Die Zusammenstellungen der Formveränderungen vom Oktober 1934 bis September 1935 über:
Allg. Heergerät und Fahrtruppengerät,
Pioniergerät,
Beobachtungs- und Vermessungsgerät,
Nachrichtengerät,
Kraftfahrgerät,
Gaschutzgerät,
M. G.-Gerät.

b) Die Zusammenstellung der vom Oktober 1934 bis September 1935 eingeführten Neuerungen am Nachrichtengerät.

c) Die Deckblätter zu den Formveränderungsbüchern:
Artl.-Gerät, Teil I,
Artl.-Gerät, Teil II,
Minenwerfergerät,
Taf.

2. An Feuerwaffen sind in der Zeit von Oktober 1934 bis September 1935 keine Formveränderungen vorgenommen worden. Eine Zusammenstellung erscheint deshalb nicht.

3. Besondere Anforderungen der Truppen haben zu unterbleiben.

598. Berichtigung.

Der Erlass Kw.Min. v. 1. 2. 1935 — H 1. AHA/l n 4 IIIb 285/35g »Ausstattung der Artillerie-Waffenmeistereien mit Maschinen und Werkzeugen« ist wie folgt zu ändern:

Anstatt 285/35g ist »5778/35« zu setzen, die Bezeichnung Geheim zu streichen.

In Ziffer Ic ist hinter (R 5001) als 9. Zeile sowie in Anlage 1 Ziffer 9 hinter dem Wort Zubehör als 7. Zeile einzufügen: »Änderung siehe Kw.Min. v 18. 5. 35 — 86 AHA/l n 4 IIIb — 2140/35 —.«

In Ziffer II. 3, vorletzter Absatz, 2. Zeile ist anstatt Kw.Min. (Fz ln) zu setzen: »Heeresfeldzeugmeisterei«.

599. Anschrift.

Das Geschäftszimmer der »Heeresgerät-Inspizienten« befindet sich in Berlin W 35, Hitzigstr. 6. Fernsprecher Barbarossa B 5 4060. Querverbindung J 2 899 (Teilnehmer namentlich verlangen).